

Projektbezeichnung: Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB und umsetzungsorientierte Maßnahmenkonkretisierung Bremen-Blumenthal	Vertrags-/Projektnr.: -
	Aktenzeichen: 600-4-20-03-9/2020

Zwischen

der FREIEN HANSESTADT BREMEN (Land/Stadtgemeinde),
vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
vertreten durch [Name, Anschrift]
Dr. Arne Sünemann
Contrescarpe 72
28195 Bremen

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und

[Name, Anschrift]
BPW Stadtplanung Baumgart Lemke Schlegelmilch Partnerschaftsgesellschaft mbH
Frank Schlegelmilch
Ostertorsteinweg 70 - 71
28203 Bremen

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

Inhalt

§ 1	Gegenstand des Vertrages	§ 5	Vergütung
§ 2	Leistungen des Auftragnehmers	§ 6	Zahlungsvereinbarungen
§ 3	Fristen und Termine	§ 7	Vertretung
§ 4	Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers	§ 8	Ergänzende Vereinbarungen

Anlagen

Nr	Anzahl der Seiten	Bezeichnung
1	0	Leistungsbeschreibung
		Honorarermittlung
		Nutzungsvoraussetzungen für das elektronische Vergabesystem „Vergabemanager“
2	8	Allgemeine Vertragsbedingungen
3	23	Angebot des Auftragnehmers
4	15	Aufforderung des Auftraggebers zur Abgabe eines Angebotes
5	4	Formular 231HB

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer die in § 2 Abs. 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Leistungen für
die Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB und die Erarbeitung einer umsetzungsorientierten Maßnahmenkonkretisierung Bremen-Blumenthal
- (2) Dem Vertrag werden als Vertragsbestandteile zugrunde gelegt:
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)
 - Bestimmungen des Verbandes der Projektsteuerer (DVP) und des Ausschusses der Ingenieurverbände und -kammern für Honorarordnung (AHO)
 - Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
 - Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom 30.06.2020
 - Angebot des Auftragnehmers vom 27.08.2020
 - Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB-FB), Ausgabe 07/2019
 - Mindest- und Tariflohnklärung des Auftragnehmers
 - Formular 231HB
 - Formular 231HB-EU
 - Nutzungsvoraussetzungen für das elektronische Vergabesystem „Vergabemanager“
 -

§ 2 Leistungen des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird die folgenden Leistungen erbringen:
Leistungsbausteine gem. Kalkulation auf den Seiten 21 und 22 des Angebots
- (2) Nach Fertigstellung erfolgt die Übergabe der Ergebnisse und die Abnahme durch den Auftraggeber. Die erarbeiteten Unterlagen wird der Auftragnehmer
in 102-facher Ausfertigung
 davon 2 Exemplar(e) incl. Anlagen in digitaler Form auf geeignetem Datenträger
 die Schichtenverzeichnisse zusätzlich auf Datenträger im SEP 3-Format
zur Verfügung stellen.
- (3) Ferner sind dem Auftraggeber Mehrfertigungen der Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen gegen gesonderte Vergütung zu übergeben. Art und Anzahl ergeben sich aus § 5 Abs. 2.
- (4) Die Leistungen umfassen die erforderlichen Abstimmungs- und Arbeitsgespräche.

§ 3 Fristen und Termine

- (1) Für die Durchführung der dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen werden jeweils einvernehmlich Termine vereinbart. Der Auftragnehmer versichert, dass diese Termine von ihm eingehalten werden können, wenn der Auftraggeber und andere Beteiligte, soweit sie dazu mitwirken müssen, die erforderlichen Beiträge innerhalb angemessener Frist leisten.
- (2) Wenn für den Auftragnehmer erkennbar wird, dass die Einhaltung der vereinbarten Termine gefährdet ist, muss er den Auftraggeber unverzüglich schriftlich benachrichtigen.
- (3) Der Auftragnehmer wird die nach § 2 Abs. 1 zu erbringenden Leistungen spätestens zu folgenden Terminen liefern:
30.09.2021

Gerät der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Leistung in Verzug, wird der Auftraggeber ihm eine angemessene Nachfrist einräumen. Der fruchtlose Ablauf der Nachfrist ist ein wichtiger Kündigungsgrund.

- (4) Im Falle eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Verzuges behält sich der Auftraggeber Schadensersatzansprüche vor.

§ 4 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 13 der Allgemeinen Vertragsbedingungen betragen mindestens:

- | | |
|-------------------------|----------------------|
| a) für Personenschäden | 2.000.000,00 EURO *) |
| b) für sonstige Schäden | 2.000.000,00 EURO *) |

*) im Regelfall € 1 Mio.

§ 5 Vergütung

(1) Honorar für Leistungen nach § 2 Abs. 1; vgl. Anlage Nr. _____			EURO
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird als Berechnungshonorar vereinbart			
<input type="checkbox"/> mit einem Festbetrag von	Psch		
<input type="checkbox"/> mit einem vorläufigen Betrag von			
<input type="checkbox"/> Das Honorar wird frei vereinbart			
<input checked="" type="checkbox"/> als Pauschalhonorar mit einem Festbetrag von	Psch		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Festbetrag von	Psch		
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar mit einem Höchstbetrag von			
<input type="checkbox"/> als Zeithonorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf mit einem vorläufigen Betrag von			
Stundensätze werden vereinbart mit			
EURO / h für den Auftragnehmer			
EURO / h für techn./wissenschaftl. Mitarbeiter			
EURO / h für techn. Zeichner u. sonstige Mitarbeiter			
EURO / h			
Zwischensumme		Psch	
		Vorläufig	
(2) Vergütung für Mehrfertigungen nach § 2 Abs. 3			
Stück	Bezeichnung	EURO/Stück	EURO
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, farbig		
	Vollständige Fassung der Vertragsleistung, schwarz/weiß		
	Kurzfassung der Vertragsleistung		
Zwischensumme			
(3) Nebenkosten (§ 14 HOAI); ausgenommen Nebenkosten nach vorstehendem Abs. 2			
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden nicht gesondert erstattet			
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit			
<input checked="" type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden pauschal erstattet mit 5 v.H. des Honorars			
Zwischensumme			
<input type="checkbox"/> Die Nebenkosten werden auf Nachweis erstattet			
(4) Gesamtvergütung [Summe aus (1) bis (3)]		Netto	
		Umsatzsteuer 16 v.H.	
		Brutto	

(5) Zahlung

Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung durch den Auftraggeber abgenommen und vom Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung vorgelegt worden ist. Im Übrigen gilt § 7 AVB.

§ 6 Zahlungsvereinbarungen

- (1) Es werden keine Teilzahlungen vereinbart.
 Es werden Teilzahlungen vereinbart:

EURO	Abschlagszahlungen können nach Abstimmung mit dem Auftraggeber auf der Basis abgeschlossener Teilleistungen vereinbart werden.
EURO	am
EURO	am

- (2) Zahlungen leistet der Auftraggeber auf das folgende Konto:

Firma	BPW Stadtplanung Baumgart Lemke Schlegelmilch Partnerschaftsgesellschaft mbH
Kontoinhaber	gem. Angabe in der jeweiligen Rechnung
IBAN	

§ 7 Vertretung

- (1) Vertreter des Auftraggebers für die Durchführung des Vertrages ist
Jan Casper-Damberg, Klaus Koch
- (2) Vertreter des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber und anderen an der Planung und Durchführung des Vorhabens Beteiligten ist
Frank Schlegelmilch

§ 8 Ergänzende Vereinbarungen / Hinweise

- (1) Auf die Verpflichtungen
1. nach dem Bremischen Tariftreue- und Vergabegesetz gemäß § 2 AVB (Ausgabe 07/2019) und
 2. nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß § 1 Abs. 9 AVB (Ausgabe 07/2019)
- wird ausdrücklich hingewiesen.
- (2) Bei Entscheidungen in Vergabeverfahren dürfen -unabhängig von Schwellenwerten- als voreingenommen geltende natürliche Personen nicht mitwirken (siehe § 1 Abs. 10 AVB, Ausgabe 07/2019).
- (3) Im Fall der Teilnahme am elektronischen Vergabesystem verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nutzungs- und Systemvoraussetzungen zu schaffen. Er hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass er vom zuständigen Projektleiter die Zugangsberechtigung erhält.

- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle aktuellen technischen sowie organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen, um dem Auftraggeber elektronisch zu übermittelnde Daten frei von Viren oder sonstigen, das rechnergestützte System des Auftraggebers gefährdenden oder schädigenden Inhalten oder Anhängen zur Verfügung stellen zu können.

Rechtsverbindliche Unterschriften:

<p>Auftraggeber</p> <p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Im Auftrag</p>  <p>Bremen, den 23/10/20</p>	<p>Auftragnehmer</p> <p>BPW Stadtplanung Baumgart Lemke Schlegelmilch Partnerschaftsgesellschaft mbH</p>  <p>Bremen, den 22.10.2020</p>
---	--

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
FÜR FREIBERUFLICHE LEISTUNGEN (AVB-FB), Ausgabe 07/2019

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Vorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Aufgaben zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen; insbesondere schuldet der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Vertragsfristen. Glaubt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er es dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt er die Anzeige, so hat er nur Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände, wenn dem Auftraggeber offenkundig die Tatsache und deren hindernde Wirkung bekannt waren.
- (2) Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, über die er sich stets auf dem Laufenden zu halten hat, gewissenhaft auszuüben.
Bei Leistungen der Prüffingenieure sind zusätzlich die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.
Das Technische und vertragliche Regelwerk gilt in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
- (3) Der Auftragnehmer hat insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:
 - a) allgemein:
 - ◆ die Bestimmungen der VOB, Vergabeverordnung (VgV), Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) und die Vergabebestimmungen des Auftraggebers
 - ◆ die Unfallverhütungsvorschriften
 - ◆ die Bestimmungen des Haushaltsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (LHO)
 - b) bei Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken zusätzlich:
 - ◆ die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RL-Bau) der Freien Hansestadt Bremen
 - ◆ die Energieeinsparverordnung (EnEV)
 - ◆ Technische Vertragsbedingungen des Handbuchs für Verträge über Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB)
- (4) Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den in § 1 des Vertrages bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte bzw. andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen, es sei denn, der Auftraggeber stimmt ausdrücklich schriftlich zu.
Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die schriftlichen Anordnungen des Auftraggebers zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verstößt der Auftragnehmer gegen diese Mitteilungspflicht, wird durch die Entgegennahme der Leistung durch den Auftraggeber die Leistung als nicht vertragsgemäß anerkannt; der Auftragnehmer schuldet ein bestimmungsgemäßes brauchbares Werk.
- (6) Der Auftraggeber kann nach § 650q in Verbindung mit § 650b BGB weitere Leistungen oder eine Änderung der Leistung anordnen, wenn die Parteien binnen 14 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung darüber erzielen. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Übertragung von weiteren Leistungen besteht aber nicht. Soweit an den Auftragnehmer weitere Leistungen nach dieser Vorschrift beauftragt werden sollen, bedarf die Beauftragung der Schriftform. Im Falle von Anordnungen nach § 650q in Verbindung mit § 650b BGB hat der Auftragnehmer die Vergütung hierfür vor Leistungsbeginn mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren. Bei geänderten und zusätzlichen Leistungen richtet sich das Honorar nach den Ermittlungsgrundlagen der vereinbarten Leistung. Geringfügige und unwesentliche Änderungen der Planung, deren Zeitaufwand sich im Rahmen üblicher Optimierung hält, werden nicht zusätzlich vergütet. Gleiches gilt für eine bloße Fortschreibung der Ausgangsplanung.
- (7) Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
- (8) Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weiter vergeben. Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen, kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen mit der Folge, dass der Auftragnehmer die Leistung des Nachunternehmers selbst übernehmen muss oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragt.

- (9) Der Auftragnehmer, seine Geschäftsführer, seine mit der Ausführung des Auftrages befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Personen, die Zugang zu Unterlagen und Informationen im Zusammenhang mit dem Auftrag haben, müssen sich rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß § 1 Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 547), geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942), in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichten lassen.

Der Auftragnehmer darf im Zusammenhang mit den im Vertrag bezeichneten Leistungen keine Leistungen für Dritte beziehungsweise andere Auftraggeber im Zusammenhang mit dieser Maßnahme erbringen.

Der Einsatz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als die besonders Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese unverzüglich zu benennen.

Soweit der Auftragnehmer in Ausführung dieses Vertrages Dritte beauftragt, hat er dem Auftraggeber die Beauftragung zum Zwecke einer evtl. Verpflichtung dieser Dritten nach dem Verpflichtungsgesetz anzeigen und den in Satz 1 bis 4 genannten Passus entsprechend in die Verträge auf zu nehmen.

Diese allgemeine Pflicht des Auftragnehmers besteht nach Beendigung seiner Tätigkeit aus dem Vertrag fort.

- (10) Weder der Auftragnehmer, dessen Geschäftsführer noch die für die Erfüllung des Vertrages verantwortlichen Mitglieder seines Vertretungsorgans und Mitarbeiter/innen dürfen in einem Vergabeverfahren mitwirken, sofern ein Interessenkonflikt im Sinne von § 6 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) besteht. Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte. Ein Interessenkonflikt ist zu vermuten, wenn die in Satz 1 genannten Personen

1. Bieter oder Bewerber sind,

2. einen Bieter oder Bewerber beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten,

3. beschäftigt oder tätig sind

a) bei einem Bieter oder Bewerber gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder

b) für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum Auftraggeber und zum Bieter oder Bewerber hat.

Dies gilt auch für Auftragswerte unterhalb der Schwellenwerte.

- (11) Alle Erklärungen und Verhandlungen sowie die Darstellung der Ergebnisse der Leistungserbringung einschl. aller Zwischenschritte erfolgen in deutscher Sprache.

- (12) Bei Prüflingenleistungen darf sich der Auftragnehmer der Mithilfe von befähigten und zuverlässigen Mitarbeitern nur in einem solchen Umfang bedienen, wie er ihre Tätigkeit voll überwachen kann. Der Prüflingenieur kann sich nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch einen anderen Prüflingenieur vertreten lassen.

Sind zur ordnungsgemäßen Prüfung der eingereichten Unterlagen Spezialkenntnisse erforderlich, die der Prüflingenieur nicht besitzt bzw. die nicht zu seiner Fachrichtung gehören, so hat der Prüflingenieur den Auftraggeber hierauf hinzuweisen und die Hinzuziehung eines Prüflingenieurs mit speziellen Kenntnissen bzw. der entsprechenden Fachrichtung zu beantragen.

§ 2 Tariftreue / Mindestarbeitsbedingungen / Kontrolle / Sanktionen

Auf den Vertrag finden die Vorschriften des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem. GBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) den in §§ 9, 11 Tariftreue- und Vergabegesetz geregelten Mindestlohn zu bezahlen. Bei nationalen Vergabeverfahren wird das Formular 231HB, bei europaweiten Vergabeverfahren das Formular 231HB-EU Gegenstand dieses Vertrages. Es gilt jeweils die Fassung des Formulars, die Bestandteil der Vergabeunterlagen ist.

§ 3 Zusätzliche allgemeine Pflichten des Auftragnehmers bei der Beauftragung von Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken, von städtebaulichen und landschaftsplanerischen Leistungen sowie Baustellenkoordination

- (1) Über die Hinzuziehung von Sonderfachleuten entscheidet der Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Die zur Beauftragung erforderlichen Unterlagen sind vom Auftragnehmer zu liefern, soweit sie zu den ihm übertragenen Leistungen gehören. Die Beauftragung erfolgt durch den Auftraggeber.

- (2) Dem Auftraggeber sind die Entwurfs- und Ausführungszeichnungen vor der Vervielfältigung vor zu legen. Durch die Vorlage wird die vertraglich begründete Haftung des Auftragnehmers nicht berührt oder eingeschränkt. Die zur Vervielfältigung bestimmten Zeichnungen müssen der vom Auftraggeber bestimmten Anzahl und Form (z.B. DIN-Format, digitalisiert) entsprechen.
- (3) Die fachspezifischen Berechnungen sind mit allen Unterlagen dem Auftraggeber bzw. dem Prüfenieur zur Weiterleitung an die zuständige Behörde zu übergeben. Das Gleiche gilt für andere bei Behörden einzureichende Unterlagen und Anträge.
- (4) Zur Durchführung der Ausschreibungen sind die Leistungsverzeichnisse dem Auftraggeber im Konzept zur Genehmigung vorzulegen (Ausschreibung nach Standardleistungsbuch/-katalog). Vervielfältigung und Versand der Ausschreibungsunterlagen erfolgen durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer liefert Originale, die sich zur Vervielfältigung eignen, gemäß näherer Bestimmung des Auftraggebers. Die Art der Ausschreibung, der Kreis der aufzufordernden Firmen und die zu beauftragende Firma werden vom Auftraggeber bestimmt. Der Auftragnehmer hat hierbei ein Vorschlagsrecht. Die Vergabe erfolgt durch den Auftraggeber im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer. Als Unterlage hierfür hat der Auftragnehmer die eingegangenen Angebote technisch auszuwerten, auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen und in einer Preiszusammenstellung übersichtlich gegenüberzustellen.
- (5) Angebote für Lieferungen und Leistungen, für die Preise im Wege der formgerechten Ausschreibung zweckmäßigerweise nicht eingeholt werden können, z. B. Nachträge zu bestehenden Verträgen, künstlerische Arbeiten, Einzelanfertigungen usw., können im Einvernehmen mit dem Auftraggeber eingeholt werden.
- (6) Der Auftragnehmer hat im Zuge der ihm übertragenden Leistungen ein Bautagebuch gemäß RL-Bau Bremen zu führen, das über alle den ihm übertragenen Leistungen betreffenden Vorgänge am Bau Rechenschaft gibt. Kopien des Bautagebuchs sind dem Auftraggeber am 1. Werktag eines jeden Monats vorzulegen.
- (7) Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer nach schriftlicher Vereinbarung ein ausreichend besetztes Baubüro zu unterhalten.
- (8) Zum Nachweis aller Leistungen während der Bauzeit sind die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung zu ergänzen.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, notfalls die Planung zu ändern, Einschränkungen vor zu sehen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Überschreitung der Kosten zu vermeiden. Falls die Gefahr der Überschreitung der Kosten besteht, ist der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die vom Auftragnehmer zu treffenden Maßnahmen bedürfen in jedem Falle, besonders auch hinsichtlich sich etwa daraus ergebender Honorarerhöhungen, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (10) Zur Kostenkontrolle hat der Auftragnehmer Zusammenstellungen entsprechend der Gliederung der DIN 276 (2008) zu führen, die die veranschlagten bzw. genehmigten Summen, ihre Fortschreibung sowie alle Verbindlichkeiten und Zahlungen enthalten und damit jederzeit eine Übersicht über den Stand der Baumittel ermöglichen. Während der Leistungsphase 8 sind diese Zusammenstellungen mit den Buchungen des Auftraggebers in monatlichen Abständen abzustimmen.
- (11) Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind in fachtechnischer und rechnerischer Hinsicht unverzüglich und vollständig zu prüfen. Das gilt insbesondere auch für die Prüfung der Schlussrechnungen. Zum Zeichen der Prüfung hat der Auftragnehmer alle Ansätze und Beträge anzustreichen. Die Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen und Kostenrechnungen sind mit den vom Auftraggeber festgelegten Feststellungsvermerken zu versehen. Nach Ausstellen der Bescheinigung sind die Kostenrechnungen unter Verwendung der vom Auftraggeber gelieferten Formblätter und unter Beifügung aller Unterlagen dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen.

Die Richtigkeits- und Feststellungsbescheinigungen dürfen nur von dem Auftragnehmer selbst oder von einer Person vorgenommen werden, die nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers bestimmt wird. Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigung durch seinen Erfüllungsgehilfen ausgestellt wird, die Verantwortung dafür,

- dass bei der Durchführung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren ist,
- dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang - wie berechnet - erbracht sind,
- dass sie vertragsgemäß und fachgerecht ausgeführt sind,
- dass die Vertragspreise eingehalten wurden und
- dass alle Maße, Mengen, Einzelansätze und Ausrechnungen richtig sind.

- (12) Werden für das Bauvorhaben Maßnahmen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes gemäß der Baustellenverordnung (SiGe-Plan und -Koordination) notwendig und wird damit ein Sonderfachmann beauftragt, ist der Auftragnehmer zur Zusammenarbeit mit dem vom Auftraggeber beauftragten SiGe-Koordinator verpflichtet. Dies beinhaltet vor allem folgende Leistungen:

Während der Planung

- Abstimmung der Bau-, Technik-, Zeit- und Organisationsplanung, der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe- Koordination

- Berücksichtigung der Vorgaben des SiGe-Planes in der Ausführungsplanung und in den Ausschreibungsunterlagen
- Anpassung bei wesentlichen Änderungen

Während der Ausführung

- Abstimmung bei der Fortschreibung der Bau-, Technik-, Zeit- und Organisationsplanung, der Baustelleneinrichtung sowie der Ausschreibungsunterlagen mit der SiGe-Koordination
- Meldung der ausführenden Firmen und Ausführungstermine an die SiGe-Koordination
- Klärung sicherheitsrelevanter Belange mit allen ausführenden Firmen vor Beginn ihrer Arbeiten
- Mitwirken bei der Kontrolle der Einhaltung des SiGe-Planes und der Baustellenordnung im Rahmen der Objektüberwachung / als verantwortlicher Fachbauleiter (LBO).

§ 4 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- (1) Dem Auftragnehmer gegenüber ist nur die vertragsschließende Stelle weisungsbefugt, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/ Fristen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig innerhalb der im Vertrag vereinbarten Termine zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- (4) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
- (5) Die dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen sind im Einvernehmen und in ständiger Fühlungnahme mit dem Auftraggeber und den von ihm beauftragten Sonderfachleuten zu erbringen.
- (6) Der Auftraggeber behält sich die Kontrolle der Bauausführung bzw. der vereinbarten Leistungen vor, ohne dass dadurch die Verantwortung des Auftragnehmers eingeschränkt wird. Gegenüber Dritten steht dem Auftragnehmer das alleinige Weisungsrecht auf der Baustelle zu, sofern ihm Leistungen der Objektüberwachung (Bauüberwachung) übertragen worden sind.
- (7) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen; in Fällen im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für abgeschlossen erklärt ist.
- (8) Die für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Unterlagen, wie z.B. Kataster- und Lagepläne, werden vom Auftraggeber geliefert.
- (9) Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer bei der Abwicklung des Auftrages mit Auskünften behilflich sein. Soweit erforderlich, stellt er dem Auftragnehmer auf dessen Verlangen die zu beachtenden Vorschriften und Informationen zur Verfügung, soweit diese nicht allgemein gültig und zugänglich sind.

§ 5 Wahrung der Rechte und Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- (2) Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen und rechtlichen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- (3) Der Auftragnehmer darf unbeschadet § 4 Abs. 3 Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf die Baumaßnahme bzw. die vereinbarten Leistungen beziehen.

§ 6 Urheberrecht / Datenschutz / Herausgabeanspruch

- (1) Der Auftraggeber darf die Unterlagen für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. An den vom Auftragnehmer erbrachten urheberrechtlich geschützten Leistungen und

Arbeitsergebnissen überträgt der Auftragnehmer hiermit auf den Auftraggeber das einfache alleinige Nutzungsrecht.

- (2) Der Auftraggeber hat zudem das Recht, die Leistungen und Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu bearbeiten, zu vervielfältigen und zu verändern, soweit damit keine Entstellung des Werkes verbunden ist und dies dem Auftragnehmer unter Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.
- (3) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. Genießen die Leistungen des Auftragnehmers keinen urheberrechtlichen Schutz, so kann der Auftraggeber die Planung des Auftragnehmers für das im Vertrag genannte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.
- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Rechte nach Abs. 1 bis 3 ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen, von Dritten ausüben und ausführen zu lassen sowie Dritten hieran weitere Nutzungsrechte einzuräumen.
- (5) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen eingeräumten Rechten abgegolten. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Vergütungsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit den nach diesem Paragraphen übertragenen Rechten bzw. der Ausübung derselben gegen ihn geltend gemacht werden.
- (6) Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (7) Die Urheberrechte nach diesem Paragraphen bleiben von einer Kündigung des Vertrages unberührt.
- (8) Der Auftragnehmer darf die nach diesem Vertrag erhobenen personenbezogenen Daten nur zum Zwecke der Vertragserfüllung verwenden und diese Daten nur an den Auftraggeber weitergeben. Spätestens nach Beendigung des Vertrages und Rückgabe der Unterlagen sind die Daten zu löschen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bremischen Datenschutzgesetzes zu beachten und unterwirft sich der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Überträgt der Auftragnehmer von ihm zu erbringende Leistungen auf andere Unternehmen oder Personen, so hat er seine Pflichten aus Satz 1 bis 3 an seine Auftragnehmer weiterzugeben.

Diese Pflichten des Auftragnehmers bestehen nach Beendigung seiner Tätigkeit fort.

- (9) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie z. B. Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen, digitale Daten, sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, an den Auftraggeber ohne besondere Vergütung herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (10) Der Auftragnehmer sieht die Weitergabe seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung, der Höhe seines Entgelts und der Auftragsbeschreibung an den Landtag, Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft, an Ausschüsse der Bremischen Bürgerschaft (und damit an die Öffentlichkeit) nicht als Verletzung schutzwürdiger Interessen im Sinne der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz an. Gleiches gilt für die Einstellung dieser Daten in eine durch den Auftraggeber betriebene Datenbank auf die auch die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft Zugriff haben.

§ 7 Veröffentlichungen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz - BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

§ 8 Zahlungen

- (1) Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesene Leistung einschließlich des nachgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 21 Tagen nach Zugang einer prüfbar aufgestellten dieser Leistungen fällig.
- (2) Eine Teilschlusszahlung einschließlich Umsatzsteuer wird für in sich abgeschlossene, vertragsgemäß erbrachte Teilleistungen gewährt, wenn dies im Vertrag vereinbart ist oder eine Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer (§ 650s BGB) erfolgte, die für die Berechnung des Honorars maßgebenden anrechenbaren Kosten feststehen und der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung eingereicht hat.

Der Anspruch auf die Teilschluss- bzw. die Schlusszahlung wird alsbald nach Prüfung und Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten prüfbaren Teilschluss- bzw. der Honorarschlussrechnung fällig, spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang dieser Rechnung. Die Prüffrist verlängert sich auf höchstens 60 Tage, wenn dies aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale des Vertrags sachlich gerechtfertigt ist und dies von den Parteien für den konkreten Einzelfall gesondert vereinbart wurde. Die Regelung des § 641 BGB bleibt unberührt. Eine prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI unverzichtbar sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. In dem Fall, dass die Rechnung nur in Teilen prüffähig ist, kann der Auftragnehmer die Zahlung eines unbestrittenen Guthabens verlangen, das unter Berücksichtigung eventueller Voraus- und Abschlagszahlungen bereits feststeht. Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original mit zwei Durchschriften einzureichen.

- (3) Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Abrechnung bzw. die Grundlage der Abrechnung (z. B. Aufmaß, Rechen- oder Übertragungsfehler) fehlerhaft war, so ist sie zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (4) Leistet der Auftragnehmer bei Überzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
- (5) Der Auftragnehmer darf Honorarforderungen aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (6) Die Verjährung einer auf eine nicht prüffähige Honorarschlussrechnung gestützten Forderung beginnt spätestens, wenn die Frist nach Absatz 2 abgelaufen ist, ohne dass der Auftraggeber substantiierte Einwendungen gegen die Prüffähigkeit vorgebracht hat. Ist die Rechnung nur teilweise prüffähig, beginnt die Verjährung der Honorarschlussrechnung grundsätzlich erst mit der Erteilung einer insgesamt prüffähigen Schlussrechnung.

§ 9 Nebenkosten / Umsatzsteuer

- (1) Sind zur Durchführung der übertragenen Leistungen Reisen erforderlich, so werden nur die Fahrtkosten der Eisenbahnfahrt 2. Klasse bezahlt, sofern der Auftraggeber der Reise zuvor schriftlich zugestimmt hat. Tagegelder werden nach Maßgabe des Bremischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gezahlt.
- (2) Ist in besonderen Fällen die Benutzung des Pkw erforderlich, so ist hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Als Vergütung werden 0,30 EUR je Fahrkilometer gezahlt.
- (3) Die Kosten der Errichtung und Ausstattung eines erforderlichen Baubüros einschließlich Beleuchtung, Heizung, Reinigung und Vorhaltung eines Fernsprechanchlusses trägt der Auftraggeber.
- (4) Der Auftragnehmer erhält -sofern Umsatzsteuerpflicht besteht- auf alle vertraglichen Nettohonorarbeiträge und - Nebenkosten die gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des Umsatzsteuersatzes werden wirtschaftlich teilbare und vor dem Stichtag erbrachte Leistungen nach dem alten Steuersatz abgerechnet.

§ 10 Kündigung, Schadensersatz

- (1) Der Auftraggeber kann den Vertrag gemäß § 648 BGB mit den dort geregelten Vergütungsfolgen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne des § 648a Absatz 1 Satz 2 BGB liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder der Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. Ein wichtiger Grund liegt ebenso vor, wenn der Auftragnehmer die Haftpflichtversicherung nach § 13 nicht auf Aufforderung durch den Auftraggeber nachweist. Darüber hinaus liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehende Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB

(Vorteilsgewährung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- (3) Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gemäß Absatz 2a) vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt ist. Bei nachgewiesenen Handlungen gemäß Absatz 2b) und c) ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Abrechnungssumme verpflichtet. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten. Zudem ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen; in diesem Fall trägt der Auftragnehmer die Mehrkosten, die durch und in Zusammenhang mit der Beauftragung des Dritten entstehen. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bleiben bestehen.

§ 11 Abnahme

- (1) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers nach deren Erbringung oder der letzten beauftragten Leistungsstufe ab; Voraussetzung ist, dass die Leistungen abnahmefähig fertig gestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen. Abgesehen vom gesetzlich geregelten Fall in § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer) hat der Auftragnehmer auf Teilabnahmen keinen Anspruch.
- (2) Die Abnahme hat gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis der Abnahme ist nach gemeinsamer Verhandlung in einem Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten. Jede Partei erhält eine Ausfertigung des Protokolls.
- (3) Die Abnahmewirkungen treten auch ein, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer schriftlich erklärt, dass er die Leistungen des Auftragnehmers als vertragsgemäß anerkennt.

§ 12 Mängelansprüche und deren Verjährung

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind die gesetzlichen Ansprüche des Werkvertragsrechts (§§ 633 ff. BGB) mit der Modifikation, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; stattdessen gelten die Kündigungsregelungen nach § 648a BGB in Verbindung mit § 10.
- (2) Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren
 - a) im Zusammenhang mit der Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken nach Ablauf von fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme nach § 11. Wurde eine Teilabnahme durchgeführt, beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.
 - b) im Fall der Verletzung von nicht objektbezogenen (oben lit. a) Pflichten, z. B. im Rahmen eines Gutachtervertrages, in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von dem Mangel Kenntnis erlangt hat.
- (3) Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Auftrag entziehe; der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen (Entziehung des Auftrags). Auch für diesen Mangel beginnt die Verjährungsfrist entsprechend Absatz 2 a) und b).

§ 13 Haftung / Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer haftet nach den Vorschriften des BGB. Er haftet im Zusammenhang mit der Planung, Überwachung und Herstellung von Bauwerken auch dafür, dass die ihm übertragenen Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt werden. Er ist für die Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen (z.B. der Bauordnungsbehörden) verantwortlich. Für Leistungen und Lieferungen, die ohne Mitwirkung des Auftragnehmers oder entgegen seinem schriftlichen Vorbehalt oder zu von ihm nicht gebilligten Bedingungen vergeben werden, trägt der Auftragnehmer keine Verantwortung.
- (2) Für die Verletzung gewerblicher Schutzrechte haftet im Verhältnis der Vertragsparteien zueinander der Auftragnehmer allein, wenn er selbst das geschützte Vertrauen oder die Verwendung geschützter Gegenstände angeboten oder wenn der Auftraggeber die Verwendung vorgeschrieben und auf das Schutzrecht hingewiesen hat.

- (3) Soweit eine Vertragspartei von dem Dritten für einen Schaden in Anspruch genommen wird, den die andere Vertragspartei zu tragen hat, kann sie verlangen, dass ihre Vertragspartei sie von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit. Sie darf den Anspruch des Dritten nicht anerkennen oder befriedigen, ohne der anderen Vertragspartei vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben zu haben.
- (4) Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied bestehen. Solange ein solcher Nachweis nicht vorliegt, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung einer Vergütung. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestandes des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.
- (5) Verpflichtungen, die der Auftragnehmer ohne Genehmigung des Auftraggebers übernimmt, fallen dem Auftragnehmer zur Last. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.
- (6) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, haftet jedes Mitglied für die Erfüllung der Verpflichtungen - auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft - gesamtschuldnerisch.

§ 14 Arbeitsgemeinschaft

- (1) Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte, Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Rechtsgeschäftliche Handlungen des Auftraggebers gegenüber dem Vertreter gelten für alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft gleichermaßen.
- (2) Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- (3) Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 15 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand / Schriftform / Rechtswahl

- (1) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- (2) Der Gerichtsstand für Streitigkeiten richtet sich nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle, soweit dies nach § 38 Zivilprozessordnung (ZPO) zulässig ist.
- (3) Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die Arbeiten zu unterbrechen. Bei Streitigkeiten aus dem Vertrag soll der Auftragnehmer zunächst die vorgesetzte Stelle des Auftraggebers anrufen.
- (4) Falls Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Nichtig Bestimmungen werden die Vertragsparteien im Wege der Vereinbarung durch inhaltlich gleichwertige gültige Vorschriften ersetzen.
- (5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Selbiges gilt für die Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformklausel.
- (6) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Soweit der Vertrag keine abweichende Regelung trifft, gelten die Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und des Verbandes der Projektsteuerer (DVP) in Verbindung mit dem Ausschuss der Ingenieurverbände und -kammern für Honorarordnung e. V. (AHO) sowie ergänzend die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht.

Achilles, Jörg (SKUMS)

Von: Achilles, Jörg (SKUMS)
Gesendet: Dienstag, 30. Juni 2020 09:29
An: 'office@bpw-baumgart.de'
Betreff: Aufforderung zur Angebotsabgabe: Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB und umsetzungsorientierte Maßnahmenkonkretisierung Bremen-Blumenthal
Anlagen: Leistungsbeschreibung Vorbereitende Untersuchungen Blumenthal20200629.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist beabsichtigt, die folgende Leistung gemäß § 5 Abs. 1 Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe zu vergeben:

Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB und umsetzungsorientierte Maßnahmenkonkretisierung Bremen-Blumenthal

Angebote können nur schriftlich abgegeben werden. Falls Sie bereit sind, die Leistung auszuführen, bitte ich Sie, ein Angebot in einem verschlossenen Umschlag **bis zum 28.08.2020** an folgende Vergabestelle zu senden oder dort abzugeben:

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Referat Stadtumbau
Herrn Achilles
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Für fachliche Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Herrn Claus Gieseler, Tel.: 0421-361 - 4602
Herr Jan Casper-Damberg, Tel.: 0421 -361 - 17380

Der Umschlag ist außen mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe „Angebot für die Vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB und umsetzungsorientierte Maßnahmenkonkretisierung Bremen-Blumenthal, nicht öffnen!“ zu bezeichnen.

Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, bitte ich Sie, die Vergabestelle davon zu unterrichten.

Die Vergabestelle wird vor Zuschlagserteilung an das ausgewählte Unternehmen eine Standardabfrage beim Korruptionsregister und beim Tariftreuregister stellen. Es wird darauf hingewiesen, dass die für den Auftrag relevanten Formulare unter www.fastforms.de/bremen mit Abgabe eines Angebotes akzeptiert und Gegenstand eines etwaigen Vertrages werden. Das ausgewählte Unternehmen wird verpflichtet, Nachunternehmerleistungen bei der Vergabestelle anzuzeigen.

Als Anlage zu dieser Email erhalten Sie folgende Unterlagen:

- Leistungsbeschreibung (inkl. Informationen zu Ausführungsfristen)
- Zuschlagskriterien und deren Gewichtung

Über eine Angebotsabgabe würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Achilles

Jörg Achilles
Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Referat 72 - Stadtumbau
Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Dienstgebäude: Contrescarpe 72, 28195 Bremen
Tel.: +49 421 361- 4330; Fax: +49 421 496- 4330
E-Mail: joerg.achilles@bau.bremen.de
Internet: www.bauumwelt.bremen.de

 Denken Sie an die Umwelt - bevor Sie ausdrucken!



29.06.2020

A. Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, schreibt hiermit in einem zweistufigen Verfahren die Durchführung vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB und die Ausarbeitung von Maßnahmenvorschlägen für das geplante Städtebauförderungsgebiet Blumenthal aus. Quantitative Indikatoren und qualitative Einschätzungen der Fachplaner*innen zur Funktionalität des Zentrums Blumenthal, zur Zugänglichkeit von Grün- und Spielflächen, zur verkehrlichen Situation und zur sozialen Lage der Bevölkerung geben Hinweise auf Missstände, denen bisher sektoral begegnet wurde (siehe Drucksache 20/118 S der Bremischen Bürgerschaft). Sie sind Anlass für die Ausschreibung der Untersuchung und des Maßnahmenkatalogs. Gleichzeitig bietet sich mit der geplanten Einrichtung eines Berufsbildungscampus auf dem an das Zentrum angrenzenden Gelände der ehemaligen Bremer Wollkämmerei (BWK) nicht nur die große Chance, die historischen, zum Teil denkmalgeschützten Industriegebäude durch eine tragfähige Nutzung langfristig zu sichern, sondern auch durch geschickte Anbindung der beiden Teilräume und teilweise Öffnung der Schulgebäude und -flächen für die Stadtteilöffentlichkeit eine gegenseitige Revitalisierung und für das alte Zentrum Blumenthals einen Nachfrage- und Nutzungsimpuls zu erreichen. Die beschriebenen Herausforderungen, aber auch Chancen gebieten ein einheitlich vorbereitetes, integriertes und zügig durchgeführtes Stadterneuerungsverfahren, über dessen Art und Umfang auf Grundlage der vorbereitenden Untersuchungen (VU) in einem ersten Arbeitspaket entschieden werden soll. Dabei sind auch erste Maßnahmenvorschläge zu identifizieren, die Grundlage sein können für die Entwicklung eines möglichen integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK). Ein integriertes und beteiligungsorientiertes Vorgehen wird dabei vorausgesetzt. Als zweites Arbeitspaket wird die Konkretisierung der in der vorbereitenden Untersuchung ausgearbeiteten Maßnahmenvorschläge ausgeschrieben, mit der neben einer konkreten Zeit- auch eine Kosten- und Finanzierungsplanung entworfen und Fragen nach Bedarfsträgerschaften für die einzelnen Maßnahmen sowie Steuerungsmechanismen beantwortet werden sollen.

Ausgangssituation im Ortsteil Blumenthal

Der Ortsteil Blumenthal gehört zum Stadtteil Blumenthal, der zusammen mit den Stadtteilen Vegesack und Burglesum den Bezirk Bremen-Nord bildet.

Im Ortsteil Blumenthal befindet sich das historisch gewachsene Stadtteilzentrum Blumenthals, das sich aus den Straßenzügen Mühlenstraße, Kapitän-Dallmann-Straße und Landrat-Christians-Straße im Ortsteil Blumenthal zusammensetzt. Das Stadtteilzentrum unterliegt Entwicklungen, die auch in anderen Stadtteilzentren sowie Zentren von Klein- und Mittelstädten zu beobachten sind: Es erhält u.a. Konkurrenz durch weniger integrierte großflächige Versorgungsstandorte und dem Online-Handel und entspricht in seiner Struktur nicht mehr einem veränderten Einkaufsverhalten von Verbraucher*innen. In Konsequenz führt die Aufgabe kleiner, inhabergeführter Geschäfte nicht nur zu Leerstand und Verfall von untergenutzten Immobilien in zentralen Lagen, sondern mit fehlenden Nachnutzungs-Ideen und -Konzepten auch zu Verödung, Bedeutungs- und Qualitätsverlust des Angebotes und abnehmender Identitätswirkung. Die Versorgungsfunktion im kurz- und insbesondere mittelfristigen Bedarfsbereich übernimmt im Ortsteil Blumenthal ein Fachmarktstandort im Süden des Stadtteilzentrums. Im Bereich der traditionellen Einkaufsstraße „Mühlenstraße“ besteht durch

strukturellen Leerstand kein funktionaler Zusammenhang des Einzelhandels mehr. Zwar sind dort noch zentrenergänzende Angebote zu finden, die sich jedoch über das Stadtteilzentrum verteilen und z.T. geringe Qualität aufweisen (insbesondere Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe). Der Einzelhandel fungiert hier jedoch nicht mehr als Leitfunktion. Die räumliche Verbindung zwischen Fachmarktzentrum und Mühlenstraße wird als nicht ausreichend eingeschätzt, die Aufenthaltsqualität und Einkaufsatmosphäre fällt u.a. durch Funktionalität des Fachmarktstandortes und die Leerstandssituation gering aus.

In Blumenthal fällt die beschriebene Entwicklung zusammen mit dem Bedeutungsverlust des Stadtteils als industrieller Arbeitsstandort nach Aufgabe und Umstrukturierung großer Traditionsbetriebe wie der Bremer Wollkämmerei. In Reaktion auf die beschriebenen Entwicklungen wurden in der Vergangenheit verschiedene Initiativen unternommen, private Investitionen in den Gebäudebestand zu aktivieren (z.B. durch Beratungsangebote/Immobilienstandortmanagement). Diese Bemühungen blieben bislang leider weitgehend ohne Erfolg.

Ein derzeit noch nicht vollständig abgeschlossener Suchprozess, mit dem für die Stadtgemeinde Bremen künftige Einsatzgebiete der Städtebauförderung / Stadterneuerung identifiziert werden sollen, weist für den Ortsteil Blumenthal darüber hinaus weitere infrastrukturelle Handlungsbedarfe in den Handlungsfeldern Grünraumversorgung und Verkehrs-/Mobilitätsentwicklung aus.

Schließlich zeigen auch die Ergebnisse aus dem städtischen Sozialraummonitoring auf, dass Blumenthal - auch im Vergleich zu anderen Stadtquartieren in Bremen - erhebliche gesamtstädtische, gesellschaftliche Integrationsaufgaben übernimmt. Anforderungen an den Um- und Ausbau von Einrichtungen und Infrastrukturen, die Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt in der Nachbarschaft stärken, sind aus diesem Grund speziell zu prüfen. In Teilbereichen des Ortsteils wohnen überdurchschnittlich viele Bewohner*innen in schwierigen sozioökonomischen Lagen. Nachdem der Ortsteil mit Beschluss der Deputationen für Bau und für Soziales vom 31.10.2013 in die flankierende Förderung des kommunalen Programms „Wohnen in Nachbarschaften“ aufgenommen wurde, wird Blumenthal in der künftigen Förderperiode des WiN-Programms folglich als reguläres Gebiet gefördert, das dann über Bewohner*innenfonds in Höhe von 75.000 €/anno sowie eine volle Quartiersmanagementstelle verfügen kann. Anforderungen an den Um- und Ausbau von Einrichtungen und Infrastrukturen, die Teilhabe und den sozialen Zusammenhalt in der Nachbarschaft stärken, sind aus diesem Grund im Rahmen der VU ebenso zu prüfen.

Gleichzeitig besteht im Ortsteil ein attraktiver Bestand von Wohn- sowie historischen Industriegebäuden, die auch über das Stadtteilzentrum hinauswirken. Die verkehrliche Anbindung des Ortskerns und des Geländes der ehemaligen BWK an das Bremer Zentrum sind gut und die Lage in der Nähe der Weser und von attraktiven Grünräumen bieten gute Voraussetzungen für einen interessanten Naherholungs-, Wohn-, Bildungs- und Arbeitsort. Zusammen mit dem historischen Gebäudebestand auf dem BWK-Gelände bestehen somit folglich auch Potenziale und Anknüpfungspunkte für eine integrierte und vom Senat ressortübergreifend zu betreibende Revitalisierung des Quartiers. Zwischennutzungsaktivitäten wie das Projekt „Aufstieg und Fall der Station Neu-Blumenthal“ (2018) auf dem Blumenthaler Marktplatz und zahlreiche einmalige und regelmäßige kulturelle Initiativen wie „La Strada“, das „Auswärtsspiel: Blumenthal des Theater Bremen oder das „dreizehn°festival“ gilt es stärker in das Bewusstsein der BewohnerInnen vor Ort, aber auch der Stadtgesellschaft insgesamt zu rücken.

Anlass der Ausschreibung

Die Senatorin für Kinder und Bildung (SKB) und die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa streben gemeinsam mit dem planerisch zuständigen Bauamt Bremen Nord (BBN) die Weiterentwicklung des Geländes der ehemaligen Bremer Wollkämmerei (BWK) als integrierter Gewerbe- und Berufsschulcampus an, der Senat unterstützt dieses Vorhaben (siehe Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 16.06.2020 „Weiterentwicklung des Gewerbegebietes BWK – Integration eines Berufsbildungscampus“). In diesem Rahmen soll der bisher nur bedingt zum Blumenthaler

Stadtteilzentrum geöffneten BWK-Standort systematisch mit der benachbarten Mitte des Ortsteils Blumenthal verknüpft werden. Die genannten Ressorts und das BBN bereiten derzeit die Ausschreibung eines Städtebaulichen Rahmenplans für das BWK-Gelände vor. Eine enge inhaltliche Abstimmung zwischen den Auftragnehmern der hier ausgeschriebenen Leistung und dem für den städtebaulichen Rahmenplan für das BWK-Gelände zu beauftragenden Dienstleistern ist zwingend erforderlich. Diese Anforderung entsteht durch den Umstand, dass die Integration eines Bildungscampus und den damit verbundenen Nutzungsimpulsen auf dem BWK-Gelände als Ausgangspunkt für die Reaktivierung des Bereichs um den Blumenthaler Marktplatz/die Landrats-Christian-Straße angesehen wird. Aufbauend auf dieser baulich-räumlichen und nutzungsstrukturellen Initialzündung soll das Blumenthaler Zentrum stabilisiert und eine neue Dynamik in die bisherigen Aufwertungsversuche des Senats zurückgebracht werden. Hierzu sind allerdings Investitionen und städtebauliche Ordnungs- und Baumaßnahmen auch an der Schnittstelle der Ortsteilmitte zum und im Umfeld des BWK-Geländes erforderlich, die eine ressortübergreifende, integrierte und mit Blick auf den öffentlichen Mitteleinsatz konzentrierte und einheitliche Vorgehensweise voraussetzen.

Die historischen Gebäude auf dem BWK-Gelände werden durch das Landesamt für Denkmalpflege als schutzwürdiges Ensemble eingeschätzt, das einen hohen Identifikationswert für den gesamten Stadtteil und orts- und industriegeschichtlichen Bedeutung besitzt. Für diese, derzeit zum Großteil leerstehenden Gebäude auf dem BWK-Gelände ergibt sich im Zuge der Campuserwicklung und der nunmehr realistischen und tragfähigen Nachnutzungsperspektive zudem die einmalige Chance, die teils denkmalgeschützten, teils im Ensembleschutz stehenden Industriegebäude in ihrer baulichen Geschlossenheit zu erhalten und für Bildungszwecke zukunftsfähig umzubauen und umzunutzen. Für eine finanziell tragfähige Nachnutzung sind - angesichts des immobilienwirtschaftlichen Marktumfeldes - besondere Finanzierungs- und Investitionsanforderungen zu erwarten.

Sowohl die in der angestrebten Rahmenplanung anvisierte Reaktivierung des alten Blumenthaler Zentrums, als auch die besonderen Anforderungen an den Erhalt und die Umnutzung der alten Industriegebäude erfordern eine besondere Kraftanstrengung der Stadtgemeinde Bremen, die durch Fördermittel aus einem Programm der Städtebauförderung und den Einsatz von Instrumenten aus dem besonderen Städtebaurecht unterstützt werden kann.

Untersuchungsgebiet

Aus der beschriebenen Problemstellung ergibt sich für die auszuschreibende Leistung ein Kernbetrachtungsraum (ca. 46 ha) und ein erweiterter Betrachtungsraum (ca. 191 ha, inklusive des Kernbetrachtungsraums) (s. Anlage 1). Der erweiterte Betrachtungsraum definiert gleichzeitig die Abgrenzung des statistischen Quartiers (Quartier Alt Blumenthal, Nr. 5309) aus dem „Monitoring Soziale Stadt Bremen“. Während im Kernbetrachtungsraum auch Hinweise auf grundlegende funktionale Umbauerfordernisse und Restrukturierungschancen sowohl im öffentlichen Raum als auch auf privaten Grundstücken identifiziert werden sollen, bei denen z.B. auch mögliche Nutzungsänderungen von Grundstücken und Gebäuden in Betracht gezogen werden sollen, ist der erweiterte Betrachtungsraum vor allem auf solche Erneuerungsbedarfe hin zu untersuchen, die für die Erreichung der Sanierungs- und Entwicklungsziele im Kernbetrachtungsraum maßgeblich sind: Hier liegt der Fokus folglich ausschließlich auf Qualitäten und Umbau- bzw. Erneuerungsbedarfen im öffentlichen Raum (z.B. Frei- und Grünräumen) sowie auf (Wege-)Verbindungen mit Bezug zum Kernbetrachtungsraum.

B. Ziele der Ausschreibung

Ziele der Vorbereitenden Untersuchungen (Arbeitspaket I)

Im Rahmen der hier ausgeschriebenen vorbereitenden Untersuchung soll zum einen geprüft werden, ob die Voraussetzungen für den Einsatz von Instrumenten des Besonderen Städtebaurecht (u.a. §140 BauGB) und Städtebauförderungsmitteln nach den Vorgaben der Städtebauförderung (u.a. Verwaltungsvereinbarung 2020) vorliegen. Zum anderen sollen Perspektiven aufgezeigt, Ziele, Handlungsfelder und eine Entwicklungsstrategie bestimmt und erste Schlüsselmaßnahmen zur Umsetzung dieser Entwicklungsstrategie skizziert werden. Diese sollen in Form einer Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsübersicht für die vorzuschlagende Dauer der Gesamtlaufzeit dargestellt werden. Erwartet werden zudem Aussagen zu den Fragen

- welche Instrumente aus dem besonderen Städtebaurecht geeignet sind, um die aufgezeigten Entwicklungsziele zu erreichen sowie
- welchen räumlichen Umgriff das Stadterneuerungsgebiet aufweisen soll.

Die vorbereitende Untersuchung soll nicht nur als Grundlage zur Ausweisung eines möglichen Sanierungsgebietes dienen, sondern auch, im Sinne eines integrierten Entwicklungskonzeptes, die Anmeldung einer Gebietskulisse der Städtebauförderung ermöglichen. Eine integrierte Betrachtungsweise und ein auf Beteiligung fußendes Vorgehen ist daher zwingend erforderlich.

Ziele der Maßnahmenkonkretisierung (Arbeitspaket II)

Als zweite, zeitlich erst nach Abschluss des Arbeitspaketes I anzugehende Leistung, wird die Überprüfung und Konkretisierung der in der Vorbereitenden Untersuchung skizzierten Schlüsselmaßnahmen ausgeschrieben. Auf Grundlage der in Arbeitspaket I erfolgten Analyse, Strategieentwicklung und Maßnahmenskizzierung soll eine Ausarbeitung der Schlüsselmaßnahmen u.a. hinsichtlich der Ziele und erwarteten Wirkung der Maßnahme, Bedarfsträger*innen, zu beteiligenden Akteuren und Partner*innen, der Kostenannahme, Finanzierung und Mittelbündelung, dem Umsetzungszeitraum, dem weiteren Vorgehen und ihrem Beitrag zur Verstetigung der mit dem Stadterneuerungsprozess induzierten Entwicklung erfolgen.

Die Maßnahmenkonkretisierung soll entsprechend die Funktion eines handlungsleitenden Umsetzungsinstrumentes und eines konzeptionellen Orientierungsrahmens übernehmen - sowohl für private Akteure, als auch die Investitionen anderer Senatsressorts - mit dem der künftige Stadterneuerungsprozess in Blumenthal langjährig gesteuert werden kann.

Methodik für Arbeitspaket I und II

Arbeitsweise und Methodik sind dem / der Auftragnehmer*in freigestellt, müssen sich aber mit der besonderen städtebaulichen Situation, den Potenzialen und Problemlagen (Image, Bewohnerschaft, Strukturen) auseinandersetzen und den genannten Anforderungen eines integrierten Ansatzes und Prozesses entsprechen. Darunter fallen die Abstimmung mit den anderen, zu beteiligenden Senatsressorts sowie die Beteiligung lokaler und ggfs. stadtweiter Akteure. Besondere Ansprüche bestehen an die Vermittlung und Kommunikation der Ergebnisse sowie an die Gestaltung eines zielführenden Kommunikationsprozesses. Methodik und Arbeitsweise sind als Bestandteil des Angebotes vorzuschlagen.

C. Leistungsbeschreibung

Arbeitspaket 1: Vorbereitende Untersuchung

Ausgeschrieben ist als erstes Arbeitspaket eine vorbereitende Untersuchung nach § 141 BauGB. Sie umfasst die Analyse der sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse, die ggfs. städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BauGB herausarbeitet. Auf dieser Grundlage wird die Erarbeitung von Entwicklungszielen und Handlungsfeldern des angestrebten Stadterneuerungsverfahrens und der Entwurf einer Entwicklungsstrategie erwartet. Es sind des Weiteren Instrumente aus dem Bereich des besonderen Städtebaurechts zur Umsetzung dieser Strategie vorzuschlagen. Die Vorschriften der Städtebauförderung sind dabei zu beachten, Empfehlungen zu (teilräumlichen) Gebietsabgrenzungen der jeweiligen Instrumente sind abzugeben. Im Rahmen der vorbereitenden Untersuchung sollen zuletzt Vorschläge für Maßnahmen zur Nutzung der Potenziale des Quartiers, zur Bewältigung der (städte-)baulichen Herausforderungen und der investiven Bedarfe bzgl. Umbau- und Erneuerungsanforderungen bei den sozialen, bildungs- und gesundheitsbezogenen Einrichtungen und Infrastrukturen unterbreitet werden, die mit ersten Kostenansätzen unterlegt sind. Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen ist ein integrierter Ansatz und ein Beteiligungsverfahren zentral, so dass die Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen als Grundlage für die Erstellung eines Integrierten Entwicklungskonzeptes (IEK) fungieren kann. Dabei sind nicht nur Missstände und Defizite zu skizzieren, sondern ausdrücklich auch die Potenziale und „Begabungen“ des Quartiers und seiner BewohnerInnen und Akteure. Folgende Leistungsbausteine sind zu erbringen:

Analyse der sozialen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge

Erwartet wird eine kompakte Analyse, die die Ergebnisse verschiedener Quellen auswertet, zusammenführt und um aktuelle eigene Bestandsaufnahmen sowie Grundlagenermittlungen ergänzt. Es sollen darin Aussagen zu folgenden Themenfeldern getroffen werden:

- Grundaussagen zur Einwohner*innenstruktur, zur Bevölkerungsentwicklung und zur sozio-demographischen Situation
- Lage, verkehrliche Anbindung und stadtstrukturelle Einbindung des Untersuchungsgebietes
- Städtebau und Gebäude: Baustruktur / Bausubstanz / Stadtbild / Eigentümer*innenstruktur / Quantitäten und Qualitäten des lokalen Gebäudebestandes
- Funktionen und Nutzungen der Teilräume des Untersuchungsgebietes - Defizite - Qualitäten - Potenziale
- Öffentlicher Raum, stadträumliche Beziehungen: Barrieren – Verknüpfungen – Aufenthalt
- Lokale Wirtschaft, Einzelhandel / Nahversorgung – Defizite – Qualitäten – Potenziale
- Grün-/Frei-/Spielflächen (privat/öffentlich) - Defizite - Qualitäten - Potenziale
- Mobilität / Netze / Verkehrswege und Nebenanlagen: Defizite - Qualitäten - Potenziale
- Gemeinbedarfsangebote aus den Bereichen Bildung, Soziales, (Stadtteil-)Kultur, Gesundheit, Sport, Freizeit und gemeinschaftliches Engagement: Lage – Quantitäten – Qualitäten
- Wohnungsangebot: Marktbeschreibung – Angebots-/Nachfragesituation – Perspektiven
- Wohnumfeld: Defizite – Qualitäten – Potenziale

Wo möglich sind in den einzelnen Themenfeldern Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen und Defizite, Qualitäten und Potenziale zu diesem Querschnittsthema aufzuzeigen.

Wo möglich ist die Analyse mittels Karten und Grafiken zu veranschaulichen.

Die städtebauliche Situation ist auf das Vorliegen von Missständen gemäß § 136 BauGB zu prüfen und zusammenzufassen.

Entwicklungsziele, Handlungsfelder und Entwicklungsstrategie

Das/die strategische(n) übergreifende(n) Ziel(e) der Stadterneuerung ist/sind aus der Analyse abzuleiten und in einer Entwicklungsstrategie in den einzelnen, sich ebenfalls aus der Analyse ergebenden Handlungsfeldern zu explizieren. Diese Entwicklungsstrategie soll als Handlungsrahmen Orientierung für zu entwickelnde Maßnahmen bieten. Die strategischen Aussagen aus den Bereichen Städtebau, Nutzungen / Funktion, Versorgung, Mobilität, Grün- und Freiräume, Gemeinbedarfsangebote usw. sind in einem städtebaulichen Rahmenplan darzustellen und zu erläutern.

Instrumente und Gebietskulissen

Erwartet wird eine Prüfung, ob

- und in welchen Teilbereichen des Betrachtungsgebietes die sanierungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung eines Sanierungsgebietes nach § 140 ff BauGB vorliegen
- und in welchen Teilbereichen des Betrachtungsgebietes die förderrechtlichen Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln gegeben sind.

Entsprechende Empfehlungen zur Abgrenzung eines möglichen Sanierungsgebietes und/oder Fördergebietes sind begründet darzulegen.

Ebenfalls erbeten werden Empfehlungen zur Wahl des Sanierungsverfahrens.

Maßnahmen

In der vorbereitenden Untersuchung sollen Einzelmaßnahmen vorgeschlagen werden, denen eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der gesetzten Ziele zukommen wird. Neben einer Kurzbeschreibung werden Kostenansätze und eine zeitliche Einordnung, in Form eines Zeit- /Maßnahmenplans erwartet.

Kosten- und Finanzierungsübersicht

In einer Kosten- und Finanzierungsübersicht ist die Finanzierung der Projekte aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen (z.B. Städtebauförderungsprogramme als Anteil- oder als Vollfinanzierung) darzustellen. Dabei ist der Vorsatz der Mittelbündelung auch mit privaten Mitteln zu beachten.

Kommunikationsprozess und Beteiligung

Im Rahmen des Angebotes ist der Kommunikationsprozess mit

- der Verwaltung (ressortübergreifend)
- der Bevölkerung
- den lokalen und ggfs. stadtweiten Akteuren (auch Immobilieneigentümer*innen, Vertreter*innen des Einzelhandels und Gewerbe, der Wohnungsunternehmen)

darzustellen. Im Angebot sind Aussagen zu Struktur, Methodik, Qualität und Quantität der Kommunikationsformate zu treffen.

Für die Beteiligung ist ein an den Entwicklungszielen und den geplanten Maßnahmen zu bemessendes Format der Träger- und der Bürgerbeteiligung zu entwickeln und vor Ort durchzuführen.

Das Format sollte so gewählt sein, dass die im Rahmen des Arbeitspakets II durchzuführende Beteiligung darauf aufbauen kann.

Dokumentation / Bericht

Die Ergebnisse sind in einem Bericht mittels aussagekräftiger Texte, Pläne, Grafiken und Fotos zu dokumentieren. Der Bericht ist in 50-facher Ausfertigung farbig zu drucken; eine Druckvorlage (hochauflösende PDF) sowie eine für das Internet verwendbare PDF-Datei sind zu erstellen.

Zeitraumen

Als Bearbeitungszeit für die vorbereitende Untersuchung ist der Zeitraum von Oktober 2020 bis voraussichtlich April 2021 vorgesehen. Der Ablauf ist wie folgt geplant:

Auftragsvergabe, Auftaktgespräch zur Aufgabenstellung	41. KW 2020
Analyse sowie Entwicklungsziele & Handlungsfelder	49. KW 2020
1. Zwischenpräsentation	
Projekte, KoFi & Gebietsabgrenzung	3. KW 2021
2. Zwischenpräsentation	
Präsentation der (vorläufigen) Ergebnisse	8. KW 2021
Abgabe Entwurf des Endberichtes	10. KW 2021
Abgabe des Endberichtes und Präsentation der Ergebnisse beim AG	17. KW 2021
Gremienbefassung	Juni 2021

Im Rahmen des Angebotes ist darzulegen, wie die einzelnen Schritte, Produkte und Präsentationen – insbesondere die Einbindung der Träger- und Bürger*innenbeteiligung – seitens des Bieters / der Bieterin in diesen Zeitplan eingebettet werden. Sind aus Sicht des Bieters / der Bieterin Abweichungen vom vorgegebenen Zeitplan erforderlich, sind diese bei der Angebotsabgabe darzulegen und zu begründen.

Arbeitspaket 2: Maßnahmenkonkretisierung

Aufbauend auf den vorbereitenden Untersuchungen sollen in einem zweiten Schritt in einer Maßnahmenausarbeitung die Maßnahmenvorschläge aus der vorbereitenden Untersuchung konkretisiert werden. Ein Zeit- /Maßnahmenplan und eine Kosten- und Finanzierungsübersicht zählen ebenso zum Umfang dieses Arbeitspaketes wie Aussagen für die Steuerungsstruktur bei der Projektumsetzung.

Maßnahmenausarbeitung

In Arbeitspaket II sollen die Einzelmaßnahmen ausgearbeitet werden, denen in der vorbereitenden Untersuchung eine Schlüsselrolle bei der Erreichung der gesetzten Ziele zukommen wird. Weitere, darüber hinaus gehende, im Verlauf des fortgesetzten Arbeitsprozesses als sinnvoll erachtete Maßnahmen können aufgenommen werden. Die Maßnahmen sollen in Projektdatenblättern dargestellt werden, die auf folgende Parameter eingehen:

- Ausgangslage/-anlass
- Kurzbeschreibung des Projektes
- Zielstellung, erwartete Wirkung der Maßnahme mit Bezug zu den Sanierungs-/Entwicklungszielen

Ausschreibung einer Vorbereitenden Untersuchung nach § 141 BauGB und einer umsetzungsorientierten Maßnahmenkonkretisierung für Blumenthal

- Inhaltliche und zeitliche Priorität der Maßnahme
- Bedarfs- und /oder Projektträger*innen
- Weitere Akteure, Partner*innen (mit / ohne Mitwirkung des/der Eigentümer*in), die eingebunden werden müssen
- Bezüge zu anderen Projekten
- Kostenannahme, Finanzierung, Mittelbündelung
- Umsetzungszeitraum
- weiteres Vorgehen, ggfs. Aussagen zu Projektmanagement
- Indikatoren der Erfolgskontrolle
- Möglicher Beitrag zur Verstetigung

Verstetigung

Nach Abschluss der jeweiligen Einzelmaßnahme ist deren Bestandserhalt und -pflege sowie die Nutzbarkeit innerhalb der Zweckbindungsdauer vom jeweiligen Träger (Amt, Ressort oder Privater) zu gewährleisten. Daher sind bereits im Rahmen der Maßnahmenkonkretisierung die Möglichkeiten und Bedingungen für eine Verstetigung der geförderten Maßnahme in Abstimmung mit dem Auftraggeber und dem jeweiligen Bedarfsträger zu skizzieren. Ziel ist, eine verbindliche Regelung für eine nachhaltige Betreuung / Bewirtschaftung bzw. eine Sicherstellung der geförderten Maßnahme mit dem zuständigen Ressort / Amt / Privaten zu vereinbaren. Das Ergebnis wird auf dem Projektblatt dokumentiert.

Kosten- und Finanzierungsübersicht

In einer Kosten- und Finanzierungsübersicht ist die Finanzierung der Projekte aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen (z.B. Städtebauförderungsprogramme als Anteil- oder als Vollfinanzierung) darzustellen. Dabei ist der Vorsatz der Mittelbündelung auch mit privaten Mitteln zu beachten.

Kommunikationsprozess und Beteiligung

Im Rahmen des Angebotes ist der Kommunikationsprozess mit

- der Verwaltung (ressortübergreifend)
- der Bevölkerung
- den lokalen und ggfs. stadtweiten Akteuren (auch Immobilieneigentümer*innen, Vertreter*innen des Einzelhandels und Gewerbe, der Wohnungsunternehmen)

darzustellen. Es sind Aussagen zu Struktur, Methodik, Qualität und Quantität zu treffen.

Für die Beteiligung ist ein an den Entwicklungszielen und den geplanten Maßnahmen zu bemessendes Format der Träger- und der Bürgerbeteiligung zu entwickeln und vor Ort durchzuführen.

Für die Beteiligung im Rahmen des Arbeitspaketes II soll auf die in Arbeitspaket I geschaffenen Strukturen zurückgegriffen werden.

Steuerungsstruktur

Zur Umsetzung des Stadterneuerungsprozesses ist eine Steuerungsstruktur notwendig, in der Aufgaben von verschiedenen Beteiligten wahrgenommen werden können. Erbeten werden Vorschläge für eine den Maßnahmen angemessene Steuerungsstruktur, die insbesondere die Beschäftigung eines Sanierungs- oder Gebietsbeauftragten prüft.

Dokumentation / Bericht

Die Ergebnisse sind in einem Bericht mittels aussagekräftiger Texte, Pläne, Grafiken und Fotos zu dokumentieren. Der Bericht soll als eigenständiges Dokument verständlich sein. Eine einleitende, zusammenfassende Darstellung der in der vorbereitenden Untersuchung erarbeitenden Analyseergebnisse, Handlungsfelder und Entwicklungsstrategie wird daher erwartet. Der Bericht ist in 50-facher Ausfertigung farbig zu drucken; eine Druckvorlage (hochauflösende PDF) sowie eine für das Internet verwendbare PDF-Datei sind zu erstellen.

Zeitraumen

Der Bearbeitungszeitraum des Arbeitspaket II kann erst nach Abschluss des Arbeitspakets I beginnen und soll nach der Deputations- und Senatsbefassung zur vorbereitenden Untersuchung, mit der der rechtliche Rahmen und die Gebietskulisse beschlossen wird, begonnen werden. Als Bearbeitungszeit für die das Arbeitspaket ist der Zeitraum von Mai 2021 bis voraussichtlich September 2021 vorgesehen. Der Ablauf ist wie folgt geplant:

Auftaktgespräch zur Aufgabenstellung	18. KW 2021
Projekte und KoFi	25. KW
1. Zwischenpräsentation	
Präsentation der (vorläufigen) Ergebnisse	29. KW
Abgabe Entwurf des Endberichtes	30. KW
Abgabe des Endberichtes und Präsentation der Ergebnisse beim AG	34. KW
Ggfs. Gremienbefassung	34. KW

Im Rahmen des Angebotes ist darzulegen, wie die einzelnen Schritte, Produkte und Präsentationen – insbesondere die Einbindung der Träger- und Bürger*innenbeteiligung – seitens des Bieters / der Bieterin in diesen Zeitplan eingebettet werden. Sind aus Sicht des Bieters / der Bieterin Abweichungen vom vorgegebenen Zeitplan erforderlich, sind diese bei der Angebotsabgabe darzulegen und zu begründen.

D. Angebotserstellung

Allgemeines

Die Methodik der Bearbeitung ist dem*der Bearbeiter*in freigestellt. Ergänzende Vorschläge im Rahmen der Angebotserstellung sind erwünscht. Damit verbundene zusätzliche Beratungsleistungen und deren Nutzen für die Stadtgemeinde Bremen sind im Angebot ausführlich zu beschreiben und als optionale Positionen bei der Honorarzusammenstellung auszuweisen. Die Aufgabenstellung umfasst u. a. Leistungen der Fachdisziplinen Architektur, Stadtplanung/-entwicklung, Freiraumplanung und Recht. Entsprechend der Bürostruktur des Bieters*der Bieterin könnte die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft den gewünschten integrierten und interdisziplinären Ansatz befördern; AGs sind zulässig. Die Stadtgemeinde behält sich die Durchführung eines Bietergespräches (voraussichtlich 39. KW 2020) zur Klärung des Angebotsinhaltes und der Honorarkalkulation vor.

Kostenrahmen und Zusammenstellung der Kalkulation

Für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen und die Erstellung der vorbereitenden Untersuchung und der Maßnahmenkonkretisierung stehen inklusive Nebenkosten und Umsatzsteuer rund 110.000,- EUR zur Verfügung. Hierin enthalten sind Abstimmungen mit dem AG sowie die Aufwendungen für Träger-/Bürger*innenbeteiligungen. Es wird von einer Verteilung der Arbeitsstunden von rd. 2/3 (Arbeitspaket I) zu 1/3 (Arbeitspaket II) ausgegangen.

Um die eingehenden Angebote vergleichbar bewerten zu können, sind die einzelnen Arbeitsschritte entsprechend der Leistungsbausteine zu gliedern und nach Arbeitspaketen getrennt darzustellen. Dem Angebot ist eine aufgeschlüsselte und nachvollziehbare Honorarkalkulation beizufügen, aus der Arbeitsumfang sowie Qualifikation des zum Einsatz kommenden Personals für den jeweiligen Leistungsbaustein hervorgehen. Weiterhin sind die angesetzten Stundenverrechnungssätze je Qualifikation anzugeben; optional kann ein gemittelter kalkulatorischer Bürostundensatz angegeben werden, der für alle anfallenden Leistungen zugrunde gelegt wird (siehe Anlage 2).

Im Angebot sind der*die Projektleiter*in sowie die Projektbearbeiter*innen sowie deren jeweilige Qualifikation/Berufserfahrung zu benennen, die diesen Auftrag bearbeiten werden.

Materialien

Folgende Materialien werden bei Auftragsvergabe vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung gestellt:

- Amtliche Liegenschaftskarte als PDF bzw. in einem CAD-fähigen Dateiformat,
- Orthofotos (digital),
- Hinweise zu Quellen im Internet zu Studien, Berichte, Planungen der vergangenen Jahre
- weitere Berichte, die in o.g. Quelle nicht eingestellt sind.

E. Zuschlagskriterien

Eingehende Angebote werden nach nachstehenden Kriterien und entsprechender Gewichtung bewertet:

Zuschlagskriterien	Gewichtung
Qualität / Inhalt des Angebotes / Erfassung der Aufgabenstellung Hat der Bieter / die Bieterin das Angebot auf die Rahmenbedingungen, Problem- und Fragestellungen und auf die für die Auftraggeberin und ggfs. für die Öffentlichkeit wesentlichen Gesichtspunkte ausgerichtet?	30 %
Honorar <ul style="list-style-type: none">- Höhe des Honorars- Zusammensetzung des Honorars: Personalkosten, Nebenkosten, etc.	20 %
Qualifikation Qualifikation und Erfahrung der vorgesehenen, maßgebenden Bearbeiter*innen	20 %
Vorgehen, Methodik Sind die vorgeschlagene Herangehensweise, die Methodik, der Arbeitsablauf, die organisatorische Abwicklung sowie die geplante Zusammenarbeit angemessen und zielführend?	15 %
Kalkulierter Aufwand <ul style="list-style-type: none">- Arbeitsaufwand- Stundenaufwand- Zielführende Verteilung der Arbeitsstunden auf die Arbeitspakete (Angemessene Gewichtung der Arbeitspakete untereinander)	10 %
Gesamteindruck des Angebotes, ggfs. der Präsentation Form, Klarheit und Sachlichkeit des Angebotes	5 %

Abgabe und Ansprechpartner*innen

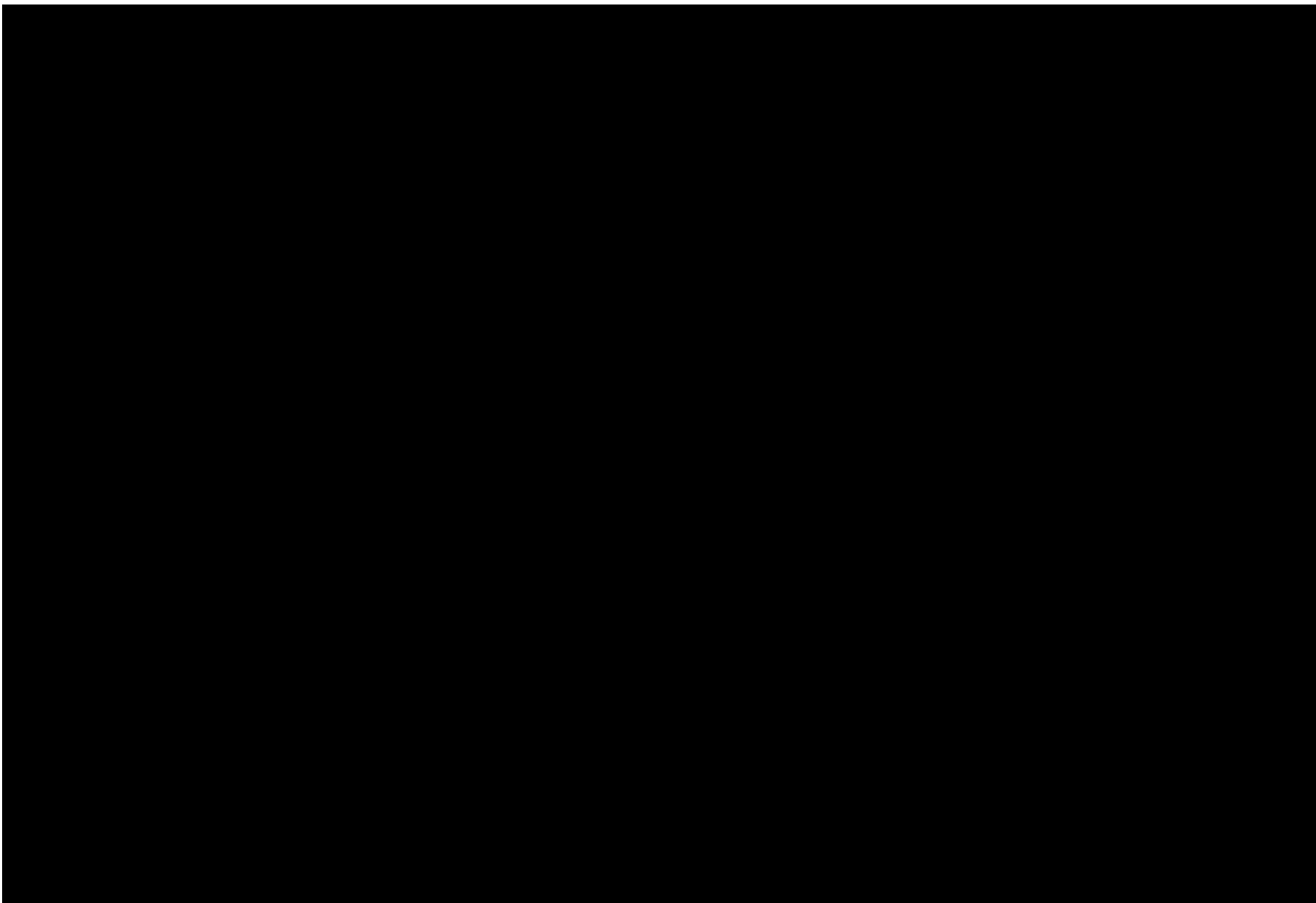
Angebote sind bis zum **28. August 2020** an folgende Dienstanschrift zu senden:

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau
Referat Stadtumbau
z.H. Herrn Jörg Achilles
Contrescarpe 72
28195 Bremen

Weitere Auskünfte erteilen:

Herr Claus Gieseler, Tel.: 0421-361 - 4602

Herr Jan Casper-Damberg, Tel.: 0421 -361 - 17380



Anlage 2: Kalkulation des Stundenaufwandes sowie der Kosten (Muster)

Leistungsbaustein	Stunden	Mitarbeiter*innen mit Qualifikation	Kosten
Analyse			
Auswertung diverser Quellen mit Auskunft zu den genannten Themenfeldern			
Ergänzende eigene aktuelle Bestandsaufnahme			
Text, Pläne, Grafiken			
Entwicklungsziele und Handlungsfelder			
Interviews, Recherchen, Abstimmungen etc. mit diversen Akteuren			
Text, Pläne, Grafiken			
Projekte (Einzelmaßnahmen)			
Interviews, Recherchen, Abstimmungen etc. mit diversen Akteuren			
Text, Pläne, Grafiken = Projektbogen erstellen			
Kosten- und Finanzierungsübersicht			
Einzelmaßnahmen und Gesamtmaßnahme			
Gebietskulisse und Programmeinsatz			
Darlegung und Empfehlung zur Abgrenzung des Stadterneuerungsgebietes			
Darlegung und Empfehlung zur Förderung der Einzel- / Gesamtmaßnahmen			
Verstetigung			
Abstimmungen mit den jeweiligen Trägern; Dokumentation im Projektbogen			
Kommunikationsprozess			
Kommunikation mit AG, z.B. Format und Anzahl			
Einbindung der Fachressorts / Ämter und lokalen Akteure			
Beteiligung der Bürger*innen und Wohnungs- / Grundstückseigentümer			
Dokumentation / Bericht			

Stundensätze	EUR/h	Anzahl	Honorar
Büroinhaber*in			
Projektleiter*in			
Projektmitarbeiter*in			
Sonstige Mitarbeiter*in			
oder			
Gemittelter Unternehmensstundensatz			
SUMME			

Angebot	Euro
Anzahl der Stunden	
Honorar gem. Stundenanzahl bzw. Pauschal	
Nebenkosten xy %	
Auftragssumme ohne Umsatzsteuer	
Umsatzsteuer 19 %	
Auftragssumme mit Umsatzsteuer	

	Vergabenummer <input style="width: 95%;" type="text"/>
Maßnahme <input style="width: 98%;" type="text"/>	
Leistung <input style="width: 98%;" type="text"/>	

Mindest- und Tariflohnerklärung des Auftragnehmers

1. Pflicht zur Zahlung von Mindest- und Tariflöhnen an die Beschäftigten

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei der Ausführung

1.1.1 von **Bauaufträgen** zur Tariftreue. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

*Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten mindestens gemäß den in dem **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** benannten Entgelttabellen zu bezahlen. Soweit der Bauauftrag mehrere Entgelttabellen enthält, lege ich bei der Bezahlung mindestens diejenige Entgelttabelle zugrunde, welche in dem **Formblatt Anlage zu 231HB/232HB** den von mir ausgeführten Leistungsbestandteilen/Gewerken im Sinne der Gewerklisse der VOB/C jeweils zugeordnet ist.*

1.1.2 von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Einhaltung von Mindest- und Tariflohnverpflichtungen nach Bundesgesetzen. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens gemäß der in § 1 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes genannten Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu bezahlen, soweit der Auftrag in den sachlichen Anwendungsbereich und ich in den persönlichen Anwendungsbereich dieser Bundesgesetze und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen fallen. Des Weiteren verpflichte ich mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mindestens den Bundesmindestlohn¹ gemäß § 1 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes zu bezahlen.

1.1.3 von **Bau- und Dienstleistungsaufträgen** zur Bezahlung des bremischen Landesmindestlohns. Hierzu gibt er die folgende Erklärung ab:

Ich verpflichte mich, den bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten (mit Ausnahme von Auszubildenden) mindestens den bremischen Landesmindestlohn von brutto 11,13 Euro je Zeitstunde zu bezahlen.

1.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten nach der für sie jeweils günstigsten Verpflichtungserklärung gemäß Ziffer 1.1 zu bezahlen.

1.3 Unter den Begriff des Beschäftigten im Sinne der Ziffern 1.1 und 1.2 fallen neben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

1.4 Alle zur Auftragsausführung eingesetzten Personen gelten bis zum Nachweis ihrer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit als Beschäftigte.

¹ Derzeit: Höhe brutto 9,19 Euro je Zeitstunde.

2. Pflichten bei der Durchführung einer Kontrolle

2.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die Einhaltung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach dieser Erklärung zu überprüfen. Dem Auftragnehmer ist weiterhin bekannt, dass die im Land Bremen eingesetzte Sonderkommission² befugt ist, derartige Kontrollen gegenüber dem Auftraggeber anzuordnen.

2.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Befugnis ein, Kontrollen im Sinne der Ziffer 2.1 durchzuführen und sämtliche im Rahmen einer solchen Kontrolle angetroffenen Beschäftigten des Auftragnehmers, eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer zu ihrer Entlohnung und den weiteren Arbeitsbedingungen zu befragen.

2.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

2.3.1 die Beschäftigten auf die Möglichkeit einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 hinzuweisen;

2.3.2 dem Auftraggeber Einsicht zu gewähren

2.3.2.1 in sämtliche, zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entgeltleistung gemäß Ziffer 1 geeigneten Unterlagen (insbesondere Entgeltabrechnungen, Stundennachweise und Arbeitsverträge);

2.3.2.2 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Meldeunterlagen, Bücher, Nachunternehmerverträge und Aufzeichnungen), aus denen sich Umfang, Art, Dauer und tatsächliche Entlohnung der bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten ergeben oder abgeleitet werden;

2.3.2.3 in sämtliche Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 und 2.3.2.2 eines vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmers und von dessen Nachunternehmer;

2.3.2.4 in sämtliche Unterlagen (insbesondere Auftragschreiben, Werkverträge, Gewerbeanmeldungen und Rechnungen), die zum Nachweis einer selbständigen unternehmerischen Tätigkeit eines vom Auftragnehmer, von einem vom Auftragnehmer oder von dessen Nachunternehmer eingesetzten Einzelunternehmers geeignet und bestimmt sind;

2.3.3 für den Fall einer Kontrolle im Sinne der Ziffer 2.1 aktuelle und prüffähige Unterlagen im Sinne der Ziffern 2.3.2.1 bis 2.3.2.4 bereitzuhalten und diese im Falle einer Kontrolle auf Verlangen des Auftraggebers, unverzüglich, spätestens mit Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist am Sitz des Auftraggebers zum Zwecke der Einsichtnahme vorzulegen;

2.3.4 im Falle, dass auf ein Verlangen nach Ziffer 2.3.3 aktuelle und prüffähige Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig im Sinne der Ziffer 2.3.3 vorgelegt werden können, den Auftraggeber hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Pflichten bei der Beauftragung von Nachunternehmern

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

3.1.1 mit einem Nachunternehmer zu vereinbaren,

3.1.1.1 dass dieser die Pflichten des Auftragnehmers nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 entsprechend erfüllt;

3.1.1.2 dass der Auftraggeber entsprechend Ziffer 2.2 auch gegenüber dem Nachunternehmer Kontrollen durchführen und die Beschäftigten des Nachunternehmers befragen darf;

3.1.1.3 dass der Auftraggeber von dem Nachunternehmer Unterlagen im Sinne der Ziffer 2.3.3 anfordern darf;

² Derzeit: Beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen angesiedelt.

3.1.2 gegenüber jedem von ihm bei der Ausführung der Leistung eingesetzten Nachunternehmer (auch Einzelunternehmer) eine vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte vorformulierte Erklärung³ zu verwenden;

3.1.3 die Einhaltung der Pflichten des Nachunternehmers im Sinne der Ziffer 3.1.1.1 zu überwachen. Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass ihn die Erfüllung seiner Pflichten im Sinne der Ziffern 3.1.1 und 3.1.2 nicht von seiner Überwachungspflicht befreit;

3.1.4 den Nachunternehmer auf die Verpflichtung des Auftraggebers zur Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes gemäß Ziffer 4 hinzuweisen;

3.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jeden Einsatz eines Nachunternehmers und dessen Nachunternehmer vor dessen Beginn mit der Ausführung der Leistung dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber im Rahmen dieser Anzeige die Erklärung nach Ziffer 3.1.2 vor.

4. Einschaltung des zuständigen Hauptzollamtes

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Falle des Bekanntwerdens eines Verstoßes gegen Ziffer 1.1.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer, der Auftraggeber zur Anzeige bei dem zuständigen Hauptzollamt verpflichtet ist.

5. Sanktionen bei Verstößen gegen Pflichten aus den Ziffern 1 bis 3

5.1 Vertragsstrafen

5.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jede Verletzung seiner Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3 und 3 eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes an den Auftraggeber zu zahlen.

5.1.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass sich die Pflichten nach den Ziffern 1 und 2.3 jeweils auf jeden bei der Auftragsausführung eingesetzten Beschäftigten und dass sich die Pflichten nach Ziffer 3 jeweils auf jeden vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer und jeden dessen Nachunternehmer beziehen und somit durch jede einzelne Pflichtverletzung eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent des bezuschlagten Auftragswertes verwirkt wird.

5.1.3 Die Pflicht zur Zahlung einer Vertragsstrafe besteht auch dann, wenn der Verstoß durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer begangen worden ist.

5.1.4 Die Parteien vereinbaren, dass die Vertragsstrafe insgesamt eine Höhe von zehn Prozent des bezuschlagten Auftragswertes nicht überschreiten darf. Auf die maximale Höhe nach Satz 1 wird eine auf der Grundlage weiterer Vereinbarungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet. Ist die Vertragsstrafe in ihrer Summe unverhältnismäßig hoch, setzt der Auftraggeber sie auf einen angemessenen Betrag herab.

5.2 Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund

5.2.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Recht ein, im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

³ Derzeit: **Formblatt 232HB** (Vereinbarung mit dem Nachunternehmer HB).

5.2.2 Der Auftraggeber hat das Recht, im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach Ziffer 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

5.3.3 Auf das Recht zur fristlosen Kündigung nach den Ziffern 5.2.1 und 5.2.2 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

5.3 Schadensersatz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle einer fristlosen Kündigung nach Ziffer 5.2 den dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

5.4 Sanktionsempfehlung durch die Sonderkommission

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass die Sonderkommission im Rahmen einer von ihr im Sinne der Ziffer 2.1 angeordneten Kontrolle gegenüber dem Auftraggeber Empfehlungen für Sanktionen gemäß den Ziffern 5.1 bis 5.3 aussprechen kann.

5.5 Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe

5.5.1 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 1, 2.3.1, 2.3.2 und 3.1 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.2 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er im Falle einer mehrfachen Verletzung der Pflichten nach den Ziffern 2.3.3, 2.3.4 und 3.2 durch den Auftragnehmer, durch einen vom Auftragnehmer eingesetzten Nachunternehmer oder durch dessen Nachunternehmer vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.3 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass auch der von ihm eingesetzte Nachunternehmer oder dessen Nachunternehmer im Falle einer Verletzung von Pflichten aus der vom Auftragnehmer, von dem durch ihn eingesetzten Nachunternehmer oder von dessen Nachunternehmer verwendeten Erklärung im Sinne der Ziffer 3.1.2 vom Auftraggeber oder von der Sonderkommission von der öffentlichen Auftragsvergabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren ausgeschlossen werden kann.

5.5.4 Auf den Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe nach den Ziffern 5.5.1 bis 5.5.3 ist die Ziffer 5.1.2 sinngemäß anzuwenden.

6. Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten

6.1 Bei der Durchführung von Kontrollen nach Ziff. 2 werden personenbezogene Daten sämtlicher bei der Auftragsausführung angetroffenen Beschäftigter verarbeitet.

6.2 Bei der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten beachtet der Auftraggeber die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bremische Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG).

6.3 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Gewährung einer Einsichtnahme nach Ziff. 2.3.2 und eine Vorlage nach Ziff. 2.3.3 von Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, jeweils im Einklang mit den für ihn oder für den jeweiligen Nachunternehmer geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.